Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/1
661/12

Vorlage-Nr.
1460/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Tempo 30-Zone Mauenheim Ost

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.06.2008	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Nippes beauftragt die Verwaltung, im Zuge der Einführung der Tempo 30-Zone Mauenheim-Ost nachfolgend aufgeführte Maßnahmen umzusetzen:

- Ausweisung der Tempo 30-Zone im Quartier innerhalb Merheimer Straße, Bergstraße und Mauenheimer Gürtel

- Öffnung folgender Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung:

  - Ortweinstraße
  - Hildebrandstraße
  - Wolfhartstraße
  - Siegmundstraße

- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Siegmundstraße auf 30 km/h

- Information der Anwohner durch Faltblätter vor Einrichtung der Tempo 30-Zone über die neue Regelung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Nein	☒ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☒ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	3.000,00 €	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Quartier Mauenheim-Ost befindet sich an nächster Stelle der für den Bezirk Nippes beschlossenen Prioritätenliste zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen.

Bei der Planung wurde zunächst das gesamte Gebiet innerhalb der Friedrich-Karl-Straße, Neusser Straße, Mauenheimer Gürtel und Merheimer Straße im Hinblick auf die Einrichtung der vorgenannten Tempo 30-Zone untersucht.

Diese Untersuchung hat ergeben, dass nach der Gesetzeslage die Bergstraße aufgrund ihrer verkehrlichen Merkmale (Funktion, Bedeutung, Kfz-Belastung, Ausbau) nicht in die Zonenregelung aufgenommen werden kann. Die heutige Funktion dieser Straße hat zur Folge, dass sowohl die Verkehrsbelastung als auch die Anteile am Durchgangsverkehr entsprechend hoch sind. Die Bergstraße im Abschnitt zwischen der Ortweinstraße und Hildebrandstraße weist in der Spitzenstunde eine Verkehrsbelastung von mehr als 500 Fahrzeugen auf. Die Anteile am Durchgangsverkehr sind höher als der Anliegerverkehr.

Laut Verwaltungsvorschrift (VwV) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu § 45, XI, 2. kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Laut § 45 StVO darf sich die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Aufgrund der beschriebenen verkehrlichen Merkmale und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben kann die Bergstraße nicht in die Tempo 30-Zonenregelung aufgenommen werden.

Bedingt durch den Ausschluss der Bergstraße aus der Zonenregelung bildet die Siegmundstraße im Sinne der Straßenverkehrsordnung als einzelne Straße keine Tempo 30-Zone. Da es sich bei der Siegmundstraße allerdings um eine reine Wohnstraße handelt, soll im Zuge der Einrichtung der Tempo 30-Zone die zulässige Höchstgeschwindigkeit hier auf 30 km/h (Einzelbeschilderung) beschränkt werden.

Die innerhalb des Quartiers befindlichen Einbahnstraßen können ausnahmslos für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet werden, da sie über die gesetzlichen Mindestfahrbahnbreiten oder/und entsprechende Ausweichflächen verfügen. Auch die Siegmundstraße kann infolge der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und den o. a. Voraussetzungen für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Bereits heute gilt an allen Knotenpunkten im geplanten Zonengebiet die „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelung. Aufgrund der Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr wird die hiervon betroffene Einmündung Hildebrandstraße/Eckewartstraße zusätzlich mit Zeichen 102 beschildert, um die Verkehrsteilnehmer auf die geänderte Situation hinzuweisen.

Bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens konnten keine Auffälligkeiten beobachtet werden, daher besteht vorerst kein Bedarf weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen zu treffen.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und ggf. geändert. Hierunter fällt unter anderem die Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen.

Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO.

Vor Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die betroffenen Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelung informiert.

Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 3.000,00 €. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 6601.572.2100.4.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1